

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verband führt den Namen „Landesverband Thüringer Karnevalvereine“ e.V. – Kurzbezeichnung „LTK“, er wurde am 23.06.1990 in Erfurt gegründet.
Der LTK ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK) – Sitz Köln und Mitglied der NÄrrischen Europäischen Gemeinschaft.
2. Sitz des LTK ist Erfurt.
Eingetragen am: 03.08.1990 unter Nummer VR 270 beim Amtsgericht Erfurt.
3. Zweck des LTK
ist der Zusammenschluss und die Unterstützung aller in Thüringen ansässigen Vereine, die das fastnachtliche Brauchtum pflegen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Pflege des Karnevals und des Faschings auf traditionsgebundener Grundlage;
 - b) beratende und helfende Funktion gegenüber den Mitgliedern;
 - c) Kontaktpflege zu Landesbehörden und anderen Institutionen, wie GEMA und Künstlersozialkasse;
 - d) Verbindung zu Presse, Rundfunk, Fernsehen und sonstigen Medien;
 - e) Durchführung von Arbeitstagen, Treffen, Werkstatttagen, Seminaren und Turnieren;
 - f) Förderung von Treffen der Mitgliedsvereine;
 - g) Unterhaltung eines Fastnachtsarchivs und Museums in Wasungen;
 - h) Bekämpfung von Auswüchsen bei der fastnachtlichen Brauchtumpflege und von Bestrebungen kommerzieller Ausnutzung;
 - i) Förderung und Koordinierung der ganzjährigen Jugendarbeit im Verbandsgebiet;
 - k) Förderung des karnevalistischen Tanzsportes;
 - l) Bereitstellung von Orden und Ehrenzeichen für verdienstvolle Mitglieder der Mitgliedsvereine.
4. Gemeinnützigkeit
 - a) Der LTK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - b) Der LTK ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Mittel des LTK dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.
 - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LTK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - e) Es können Sitzungsgelder, Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen an Präsidiums- und Ausschussmitglieder ausgezahlt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

Der LTK hat

1. Aktive Mitglieder,
das sind die dem Verband angeschlossenen Vereine.
2. Fördernde Mitglieder,
das sind juristische oder natürliche Personen, die den Verband ideell oder finanziell unterstützen.
3. Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten,
 - a) das sind Personen, die sich als Präsidiumsmitglied oder als Mitglied in den Fachausschüssen des LTK um die Pflege des Brauchtums außerordentliche Verdienste erworben haben.

Auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums und nach Beschluss der Mitgliederversammlung werden Ehrenmitglieder ernannt.

- b) Bei besonderen Verdiensten können auch fördernde Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- c) Präsidenten des LTK können, in gleicher Weise wie Ehrenmitglieder, nach mindestens 10-jähriger Amtszeit zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 3

Aufnahme

1. Der Antrag auf Aufnahme als aktives Mitglied in den LTK ist schriftlich und in dreifacher Ausführung beim geschäftsführenden Präsidium einzureichen, das über die Aufnahme entscheidet. An die Aufnahme in den LTK ist eine Mitgliedschaft im BDK gekoppelt.
2. Bei Ablehnung steht einem Verein die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, diese entscheidet endgültig.
3. Die Aufnahme als förderndes Mitglied kann formlos an das geschäftsführende Präsidium gestellt werden, welches darüber entscheidet.

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Den aktiven Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen zu. Sie haben je eine Stimme, können Anträge stellen, Anfragen einbringen und Informationen beantragen.
2. Die aktiven Mitglieder des LTK sind in ihrem Eigenleben unter Berücksichtigung des Zweckes des LTK und den weiteren Vorschriften dieser Satzung nicht beschränkt. Ihre landesüblichen Eigenarten sollen erhalten bleiben und sind zu fördern.
3. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen, Ehrenpräsidenten darüber hinaus auch an Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums, beratend teilnehmen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des LTK anzuerkennen, die Beschlüsse der Organe zu befolgen und an der Verwirklichung des Satzungszweckes mitzuwirken.
Alle im LTK zusammengeschlossenen Vereine verpflichten sich, die karnevalistisch-fasnachtlichen Bräuche nur in der kalendermäßig feststehenden Zeit – zwischen Silvester und Aschermittwoch bzw. um den 11.11. – auszuüben.
2. Die aktiven Mitglieder teilen unaufgefordert alle Änderungen der Vereinsführung und der Kontaktdaten dem geschäftsführenden Präsidium umgehend mit und beteiligen sich an statistischen Erhebungen des LTK.
3. Mitgliedsbeiträge
 - a) Jedes aktive Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag.
 - b) Neue aktive Mitglieder zahlen nach Aufnahme eine zusätzliche Aufnahmegebühr.
 - c) Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind beitragsfrei.
 - d) Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 - e) Der Jahresbeitrag ist zum 01. Januar des laufenden Jahres fällig. Den aktiven Mitgliedern wird nahegelegt, am Einzugsverfahren teilzunehmen.
 - f) Wenn die Bezahlung des Beitrages bis zum 30.04. des laufenden Jahres nicht erfolgt, wird das Ausschlussverfahren eingeleitet. Das Stimmrecht ruht in der Mitgliederversammlung.

- g) Der Mitgliedsbeitrag, laut Finanzordnung LTK, wird bei Mitgliedsvereinen mit SEPA-Lastschriftmandat für das jeweils laufende Jahr zum 01. März eingezogen. Sollte dieser Tag auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen, so erfolgt der Einzug am darauffolgenden Bankarbeitstag. Die Vorabinformationsfrist (Pre-Notification) für alle SEPA-Lastschriften wird auf 6 Tage verkürzt.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an das geschäftsführende Präsidium zum Ende des Kalenderjahres bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist;
 - b) durch Auflösung des Vereins/der Gesellschaft;
 - c) durch Auflösung des LTK;
 - d) durch Ausschluss auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums. Dieser Beschluss muss der Mitgliederversammlung angezeigt werden.
2. Ausschlussgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen des LTK;
 - b) Schädigung des fastnachtlichen Brauchtums;
 - c) grober Verstoß gegen Sitte und Moral;
 - d) Ausschluss aus dem BDK;
 - e) Beitragsrückstand nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.
3. Der Ausschlussbescheid ergeht schriftlich an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Versendung Einspruch beim geschäftsführenden Präsidium eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 7

Organe des LTK

1. Die Organe des LTK sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das geschäftsführende Präsidium.
2. Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich, Kosten können erstattet werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des LTK, sie besteht aus den aktiven Mitgliedern (§ 2 Nr. 1), die je eine Stimme haben. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie trägt den Namen „Präsidententreffen“ und alle drei Jahre anlässlich der Wahlen im LTK den Namen „Narrenkongress“.
3. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

a) Bericht des geschäftsführenden Präsidiums	jährlich
b) Bericht des Schatzmeisters	jährlich
c) Bericht der Kassenprüfer	jährlich
d) Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums	jährlich
e) Berichte der Fachausschüsse und der LTKjugend	jährlich
f) Wahl des geschäftsführenden Präsidiums nach Wahlordnung des LTK	alle 3 Jahre
g) Wahl von 3 Kassenprüfern nach Wahlordnung des LTK	alle 3 Jahre
h) Anträge	jährlich

- i) Bestimmung des Ortes und der Zeit der nächsten Mitgliederversammlung entsprechend Präsidententreffen oder Narrenkongress jährlich
 - k) Verschiedenes
4. Organisation der Mitgliederversammlung
- a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss in Textform durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch einen Vertreter mindestens einen Monat vor dem Veranstaltungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einberufung kann per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse / E-Mail-Adresse gerichtet ist.
 - b) Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mit kurzer Begründung beim geschäftsführenden Präsidium einzureichen.
 - c) Die Zulassung und Behandlung von später eingehenden Anträgen kann die Mitgliederversammlung beschließen, davon ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des LTK.
 - d) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des LTK bedürfen grundsätzlich einer „Zwei-Drittel-Mehrheit“ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - f) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Für Abstimmungen werden entsprechende Stimmkarten bei der Anmeldung ausgegeben.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlung
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des LTK erfordert oder wenn mindestens 30 % der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.

§ 9

Das geschäftsführende Präsidium

1. Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:
 - 1 Präsident
 - 2 Vizepräsidenten
 - 1 Schatzmeister
 - 1 Protokoller
 - 2 Beisitzer
 - 1 Vorsitzende/r der LTKjugend (wird von der LTKjugend gewählt)
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Der Präsident und ein Vizepräsident, im Falle der Verhinderung des Präsidenten zwei Vizepräsidenten, vertreten gemeinschaftlich den LTK. Die Verhinderung muss Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann der Präsident auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches des Ausgeschiedenen beauftragen.
5. Dem geschäftsführenden Präsidium obliegen die Führung des LTK, die Berufung in die Fachausschüsse, die Durchführung und Umsetzung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, die Verwaltung des Vermögens sowie der Erlass von Ordnungen.

§ 10

Bildung von Fachausschüssen

1. Zur Beratung der Organe und Unterstützung der Mitglieder des LTK werden Fachausschüsse gebildet, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Nachfolgende Fachausschüsse sind eingesetzt mit den Aufgabengebieten:
 - a) Brauchtumsausschuss (Traditionspflege, Brauchtum, Archiv, Museum)
 - b) Tanz- und Turnierausschuss (Tanzturniere, Schulungen, Kontakte Tanzbereich)
 - c) Steuer- und Rechtsausschuss (Rechts- und Steuerfragen, Schulungen)
 - d) Redaktionsausschuss (Medienarbeit, Narren-Echo, Deutsche Fastnacht)
 - e) AK „gesprochenes Wort“ (Schulungen für Büttenredner und Moderatoren)
 - f) AK „Gesang“ (Schulungen für Gesangs- und Musikgruppen)
3. Die Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitzenden werden vom geschäftsführenden Präsidium für die Dauer einer Wahlperiode des LTK berufen. Wenn es erforderlich ist, können auch während dieser Periode Personen nach Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums ausgetauscht oder nachberufen werden.
4. Die Ausschüsse bestehen aus einem/er Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Der Präsident oder eine von ihm beauftragte Person haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen des LTK teilzunehmen und sind unter Vorlage der vollständigen Tagesordnung dazu einzuladen.
5. Die Ausschussvorsitzenden können vor der jährlichen Mitgliederversammlung zu einer Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums eingeladen werden. Bei dieser Sitzung werden aktuelle Informationen ausgetauscht und die inhaltliche Planung der Fachausschüsse dargelegt und abgestimmt.
6. Die Ausschussvorsitzenden oder Koordinatoren informieren in der Mitgliederversammlung über Aktuelles und Geplantes in ihrem Fachausschuss.
7. Alle Aktivitäten der Fachausschüsse müssen vorher mit dem geschäftsführenden Präsidium abgestimmt werden. Dafür steht jedem Fachausschuss ein Koordinator im geschäftsführenden Präsidium zur Verfügung.
8. Weitere Fachausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.
9. Kosten der Ausschussmitglieder können erstattet werden.

§ 11

Protokollierung

Von jeder Mitgliederversammlung, Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums und den Sitzungen der Fachausschüsse sind Protokolle zu fertigen, in welchen auch alle Beschlüsse festgehalten werden. Das jeweilige Protokoll ist vom Protokollführer oder einem Vertreter und vom Präsidenten oder einem Vertreter zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied auf Verlangen bereitzustellen. Alle Protokolle werden im Original beim Protokoller des LTK archiviert.

§ 12

Ordnungen

1. Der LTK hat folgende Ordnungen:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) LTKjugend-Ordnung
 - d) Wahlordnung
 - e) Auszeichnungsordnung
2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert.

§ 13

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist Erfurt.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Schlussbestimmung

1. Bei Auflösung des LTK oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LTK an die gemeinnützige Stiftung „Deutsches Fastnachtmuseum“ in Kitzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.
2. Das geschäftsführende Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
3. Die Satzung wurde am 23.06.1990 erstellt und letztmalig am 04.03.2023 geändert.

Ellrich, 04.03.2023
Christoph Matthes
Präsident